

Bekanntmachung

Ausbau der K 6120 zwischen A 98 und Wiechs

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen

Der Landkreis Konstanz hat die Feststellung des Planes nach § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) für den Ausbau der K 6120 beantragt.

1. Die Kreisstraße K 6120 zwischen Volkertshausen und Wiechs wird ab dem Bereich kurz vor der Überführung der Autobahn A 98 bis zur Einmündung in die K 6119 mit dem Ziel der Verbesserung der Verkehrssicherheit saniert und verbreitert.
Die Länge der Baumaßnahme beträgt ca. 1.474 m und sieht auf einer Länge von ca. 1,190 m eine Verbreiterung des Straßenquerschnitts von derzeit im Mittel 4,80 m auf 6,00 m vor. Auf den ersten ca. 285 m ist die Straße bereits auf 6,50 m Breite ausgebaut. Der Verlauf der Ausbaustrecke orientiert sich dabei weitgehend am Bestand. Teile des Vorhabens betreffen am östlichen Ende der Baustrecke auch den Einmündungsbereich in die K 6119, der im Zuge des Vorhabens auf einer Länge von ca. 190 m ebenfalls grundlegend saniert wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind unter anderem Schmutzmaßnahmen zur Erhaltung der straßenbegleitenden Gehölze sowie Vorgaben geplant, dass Bodenlager- sowie Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich vorbelasteter Flächen (Schotterflächen, versiegelte Bereiche) eingerichtet werden. Als Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahme sind die Ansaat neu profilierter Flächen, die Anpflanzung einer straßenbegleitenden Feldhecke sowie Entsiegelung durch einen teilweisen Rückbau der bestehenden K 6120 geplant.

2. Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum beginnt am

Freitag, den 25.09.2026.

Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

www.rp-freiburg.de/planfeststellung

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Straßen“)

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum von einem Monat (§ 73 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG) endet am

Montag, den 26.10.2026.

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus bis zum Abschluss des Verfahrens auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben.

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinde als für die Auslegung zuständige Behörde die Planunterlagen auf ihrer Internetseite für die Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 73 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Aus Gründen der Vereinfachung erfolgt dies für die Dauer des o.g. Einsichtnahmezeitraums durch Verlinkung von der Internetseite der Gemeinde

<https://www.steisslingen.de/rathausnachrichten/>

(oder alternativ über den Pfad **Verwaltung / Aktuelles / Bekanntmachungen**)

auf die o.g. Seite des Regierungspräsidiums.

Als alternative Zugangsmöglichkeit werden die Planunterlagen während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums

im Rathaus der Gemeinde Steißlingen, Altbau, Zimmer 02, Schulstraße 19, 78256

Steißlingen

während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme, also bis einschließlich

Montag, den 09.11.2026

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt **Steißlingen**
Bauverwaltung
Schulstraße 19
78256 Steißlingen

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Die Schriftform der Einwendung (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg an

referat24@rpf.bwl.de ,

sofern diese den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entspricht; Einwendungen mit einfacher E-Mail sind nicht zulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen. Für die Form der Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Vereinigungen gelten die oben für Einwendungen dargelegten Erfordernisse.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen und Einwendungen der Vereinigungen.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

4. § 73 Abs. 6 LVwVfG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG im Einvernehmen mit allen Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich durch die Gemeinde Steißlingen sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums unter „Aktuelles“ und auf der oben unter 2. genannten Projektseite bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation oder mit Einwilligung des zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 3 des Umweltverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG sowie die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/seiten/planfeststellung/>

abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann sowohl auf der Internetseite der Gemeinde unter <https://www.steisslingen.de/rathausnachrichten/> als auch auf der des Regierungspräsidiums Freiburg <https://rpf.baden-wuerttemberg.de/> unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Steißlingen, den 24.09.2026

für die Gemeindeverwaltung

gez. Benjamin Mors

Bürgermeister